

Artikel 81**Erfindernennung**

Designation of the inventor
Désignation de l'inventeur

In der europäischen Patentanmeldung ist der Erfinder zu nennen. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat die Erfindernennung eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat.

Regel 19**Einreichung der Erfindernennung**

(1) Die Erfindernennung hat im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie muss den Namen, die Vornamen, den Wohnsitzstaat und den Wohnort des Erfinders [*], die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Erfindernennung wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

~~(3) Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so teilt das Europäische Patentamt dem genannten Erfinder die in der Erfindernennung enthaltenen und die folgenden weiteren Angaben mit:~~

- ~~a) Nummer der europäischen Patentanmeldung;~~
- ~~b) Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung und, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, Tag, Staat und Aktenzeichen der früheren Anmeldung;~~
- ~~c) Name des Anmelders;~~
- ~~d) Bezeichnung der Erfindung;~~
- ~~e) die benannten Vertragsstaaten.~~

~~(4) Der Anmelder und der Erfinder können aus der Unterlassung der Mitteilung nach Absatz 3 und aus darin enthaltenen Fehlern keine Ansprüche herleiten. [*]~~

* geändert / gestrichen durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2020 zur Änderung der Regeln 19 und 143 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (CA/D 11/20); in Kraft getreten am 1. April 2021; anzuwenden auf jede an oder nach diesem Datum eingereichte oder berichtigte Erfindernennung und in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldung; ABI 2021,A3.

Erfinder, künstliche Intelligenz:

Das EPA hat die schriftliche Entscheidung dafür veröffentlicht, warum es unlängst zwei europäische Patentanmeldungen zurückgewiesen hat, in denen ein KI-System als Erfinder genannt ist.

Quelle: EP18275163.6, EP18275174.3 sowie https://www.epo.org/news-issues/news/2020/20200128_de.html

Zweiter Teil Materielles Patentrecht
Kapitel III Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 62 Recht auf Erfindernennung

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung
Kapitel I Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Artikel 75 Einreichung der europäischen Patentanmeldung
Artikel 78 Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung

Vierter Teil Erteilungsverfahren

Artikel 90 Eingangs- und Formalprüfung

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens
Kapitel II Erfindernennung

Regel 19 Einreichung der Erfindernennung
Regel 20 Bekanntmachung der Erfindernennung
Regel 21 Berichtigung der Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens
Kapitel II Anmeldebestimmungen

Regel 41 Erteilungsantrag

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens
Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle

Regel 60 Nachholung der Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum zehnten Teil des Übereinkommens
Regel 163 Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das EPA

► **GL A III Formalprüfung**

► GL A III 5 Erfindernennung

► GL A III 5.5 Mängel

Ist keine Erfindernennung eingereicht worden oder enthält die eingereichte Erfindernennung einen Mangel [...], sodass sie nicht als rechtswirksam eingereicht betrachtet werden kann, so wird dem Anmelder mitgeteilt, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird, wenn der Mangel nicht innerhalb der in Regel 60(1) vorgeschriebenen Frist beseitigt wird, dh innerhalb von 16 Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Information vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung mitgeteilt wird (→ GL A VI 1.2). Hat der Anmelder einen Antrag auf vorzeitige Veröffentlichung gestellt und sind die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung dementsprechend schon vor Ablauf der 16-Monatsfrist abgeschlossen, kann er die Erfindernennung noch innerhalb dieser Frist nachreichen → J10/0001. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen; der Anmelder wird hiervon unterrichtet (in Bezug auf Teilanmeldungen → GL A IV 1.5). Weiterbehandlung nach Art. 121 und Regel 135 ist möglich.

Erfindernennung: Einreichung, Reihenfolge, Regel 19

Bei der Erfindernennung ist anzugeben, wie der Anmelder das Recht auf die Erfindung erlangt hat, → Regel 19(1) Satz 2.

Folgen einer nicht zutreffenden Angabe:

- Ein Erfinder kann ein Verfahren nach Art. 61 initiieren.
- Steuerbehörden und/oder Sozialversicherungsanstalten (CH: AHV/IV/EO) haben das Recht, Nachforschungen auszulösen und ggf. beim Erfinder (nicht beim Anmelder) finanzielle Nachforderungen zu stellen.

Die Reihenfolge der genannten Erfinder ergibt sich aus der Reihenfolge der Erfinder bei der Einreichung. Bei «sehr sensiblen» Erfindern (Lessing: «Übersteigertes Ehrgefühl führt zum Tod») kann auf Antrag beim EPA die Reihenfolge geändert werden.

Die Erfindernennung ist zu unterzeichnen, → GL A III 5.5.

Mitteilung an Erfinder, Regel 19(3)

Mitteilung des EPA vom 5. April 1991 über die Möglichkeit des Verzehrs auf die Benachrichtigung des Erfinders von seiner Nennung als Erfinder gemäss Regel 20(1); ABI 1991,266.

Regel 20
Bekanntmachung der Erfindernennung

(1) Der genannte Erfinder wird auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift vermerkt, sofern er dem Europäischen Patentamt gegenüber nicht schriftlich auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn ein Dritter beim Europäischen Patentamt eine rechtskräftige Entscheidung einreicht, aus der hervorgeht, dass der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu nennen.

Regel 21
Berichtigung der Erfindernennung

(1) Eine unrichtige Erfindernennung wird nur auf Antrag und nur mit Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Genannten und, wenn der Antrag von einem Dritten eingereicht wird, mit Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers berichtigt. Regel 19 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist eine unrichtige Erfindernennung in das Europäische Patentregister eingetragen oder im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden, so wird auch deren Berichtigung oder Löschung darin eingetragen oder bekannt gemacht.

Regel 60
Nachholung der Erfindernennung

(1) Ist die Erfindernennung nach Regel 19 nicht erfolgt, so teilt das Europäische Patentamt dem Anmelder mit, dass die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen wird, wenn die Erfindernennung nicht innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt wird; diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Information vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung mitgeteilt wird.

(2) Ist in einer Teilanmeldung oder einer neuen Anmeldung nach Artikel 61 Absatz 1 b) die Erfindernennung nach Regel 19 nicht erfolgt, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, die Erfindernennung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nachzuholen.

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens

Kapitel II Erfindernennung

- Regel 19 Einreichung der Erfindernennung
 Regel 21 Berichtigung der Erfindernennung

Ausführungsvorschriften zum siebenten Teil des Übereinkommens

Kapitel IX Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Regel 143 Eintragungen in das europäische Patentregister
 Regel 144 Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

► **GL A III Formalprüfung**

- GL A III 5 Erfindernennung
 ► GL A III 5.2 Verzicht auf die Nennung als Erfinder

In diesem Fall wird der Erfinder nicht auf der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift vermerkt und nicht in das europäische Patentregister – Regel 143(1g) – und somit auch nicht in das Europäische Patentblatt eingetragen, sofern der Verzicht rechtzeitig eingegangen ist. Daneben sind gemäß Regel 144(c) die Erfindernennung sowie die Verzichtserklärung von der Akteneinsicht nach Art. 128(4) ausgeschlossen.

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens

Kapitel II Erfindernennung

- Regel 19 Einreichung der Erfindernennung
 Regel 20 Bekanntmachung der Erfindernennung

► **GL A III Formalprüfung**

- GL A III 5 Erfindernennung
 ► GL A III 5.6 Unrichtige Erfindernennung

Rechtsprechung «zusätzlicher Erfinder»

- RSP9 IV VERFAHREN VOM DEM EPA
- RSP9 IV A Eingangs- und Formalprüfung
- RSP9 IV A 6 Formalprüfung
- RSP9 IV A 6.2 Erfindernennung

J82/0008 (Fujitsu)

Nach Regel 21(1) ist die Zustimmung des «zu Unrecht als Erfinder Genannten» zur Berichtigung einer Erfindernennung erforderlich. Ein bereits als Erfinder Genannter, dessen Name nicht aus der Erfindernennung gestrichen werden soll, ist kein «zu Unrecht Genannter» iS dieser Regel; seine Zustimmung zur Aufnahme eines weiteren Erfinders in die Erfindernennung ist somit nicht erforderlich; ABI 1984,155.

Vierter Teil Erteilungsverfahren

- Artikel 90 Eingangs- und Formalprüfung
 Artikel 93 Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung

Zehnter Teil Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - Euro-PCT-Anmeldungen

- Artikel 153 Das Europäische Patentamt als Bestimmungsort oder ausgewähltes Amt

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens

Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle

- Regel 57 Formalprüfung

Ausführungsvorschriften zum zehnten Teil des Übereinkommens

- Regel 163 Prüfung bestimmter Formerfordernisse durch das EPA

- RSP9 IV A Eingangs- und Formalprüfung
- RSP9 IV A 6 Formalprüfung
- RSP9 IV A 6.2 Erfindernennung

J10/0001 (Designation of inventor/KOVAC)

Der Antrag eines Anmelders gemäß Art. 93(1)b) auf baldmöglichste Veröffentlichung der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Frist gemäß Regel 60(1) für die Einreichung der Erfindernennung; B.